

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gerster (Mainz), Doss, Frau Rönsch, Dr. Geißler, Dr. Dregger, Dr. Waigel und der Fraktion der CDU/CSU,

**der Abgeordneten Schäfer (Mainz), Mischnick und der Fraktion der FDP,
der Abgeordneten Tatge, Frau Hönes und der Fraktion DIE GRÜNEN sowie
der Abgeordneten Delorme, Fischer (Osthofen) und Genossen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei
sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29
Abs. 7 des Grundgesetzes**

A. Problem

Durch Ergänzung des Artikels 29 Abs. 7 Grundgesetz durch das ... zur Änderung des Grundgesetzes vom ... wird der Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens zur Änderung der Landeszugehörigkeit von Gebieten erweitert. Da gemäß Artikel 29 Abs. 7 Grundgesetz durch Bundesgesetz das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes näher ausgestaltet ist, ist dieses Bundesgesetz an die Änderung des Grundgesetzes anzupassen.

B. Lösung

Der Entwurf nimmt die durch die Änderung des Artikels 29 Abs. 7 erweiterte Anwendungsmöglichkeit des vereinfachten Verfahrens in das Ausführungsgesetz auf.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landeszugehörigkeit von Gebieten bis zu 30 000 Einwohnern kann nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden, wenn dadurch die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten des Grundgesetzes verlorene Einheit einer Gemeinde ganz oder teilweise wiederhergestellt werden kann.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 15. November 1985

Gerster (Mainz)

Doss

Frau Rönsch

Dr. Geißler

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Schäfer (Mainz)

Mischnick und Fraktion

Tatge

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Delorme

Fischer (Osthofen)

Bernrath

Büchner (Speyer)

Collet

Curdtt

Duve

Fiebig

Fischer (Homburg)

Frau Fuchs (Verl)

Gansel

Gilges

Grunenberg

Hansen (Hamburg)

Hauck

Hettling

Ibrügger

Immer (Altenkirchen)

Jaunich

Kirschner

Dr. Klejdzinski

Kühbacher

Leonhart

Frau Dr. Lepsius

Lohmann (Witten)

Dr. Müller-Emmert

Nagel

Dr. Nöbel

Pauli

Ranker

Frau Schmidt (Nürnberg)

Schreiner

Sielaff

Frau Terborg

Frau Weyel

von der Wiese

Witek

Wolfram (Recklinghausen)

Zeitler

Begründung**Allgemeiner Teil**

Mit Änderung des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes durch das ... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom ... wird die Möglichkeit geschaffen, die Landeszugehörigkeit auch solcher Gebiete im Wege des vereinfachten Verfahrens zu ändern, die mehr als 10 000 aber weniger als 30 000 Einwohner haben und die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten des Grundgesetzes aus einer ursprünglich einheitlichen Gemeinde herausgelöst worden sind. Da Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes die nähere Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens einem Bundesgesetz überläßt, ist in dieses der durch die Änderung des Grundgesetzes bewirkte erweiterte Geltungsbereich des vereinfachten Verfahrens aufzunehmen. Das Verfahren selbst muß an diese Ergänzung nicht angepaßt werden, da seine Ausgestaltung auch dem jetzt erweiterten Anwendungsbe-

reich des Artikels 29 Abs. 7 Grundgesetz gerecht wird.

Besonderer Teil**Zu Artikel I**

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 29 Abs. 7 wiederholt in § 1 den materiellen Inhalt des Artikels 29 Abs. 7 Grundgesetz. Aufzunehmen ist daher der erweiterte Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens.

Zu Artikel II

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

